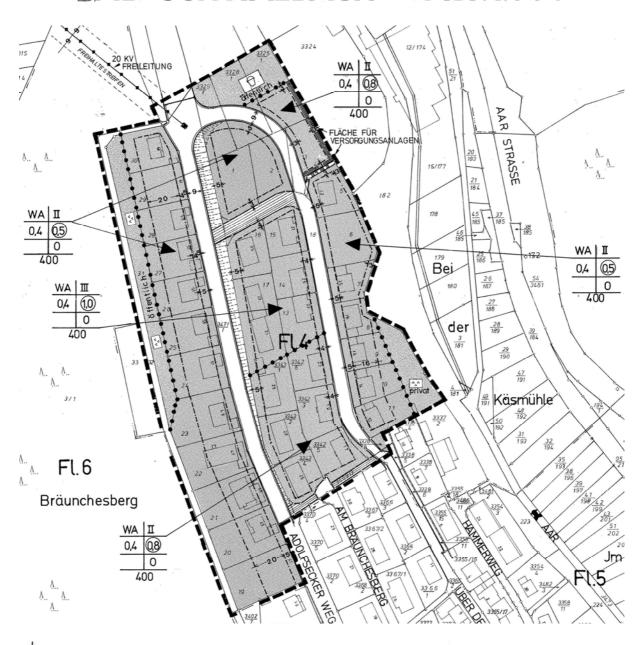
DEBAUUNGSPLAN TP3..OBERM HAMMER® BAD SCHWALBACH M:1:1.000



ES WIRD BESCHEINIGT, DAS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM 28.11.1983 ÜBEREINSTIMMEN. Bad Schwalbach,den 28.11.1983



DER LANDRAT DES
RHEINGAU-TAUNUS-KREISES
KATASTERAMT
im Auftrag:

ZEICHENERKLÄRUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
П	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ
0,8	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ
0	OFFENE BAUWEISE
	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN TREPPENWEGE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE U. SONSTG. VERKEHRSFLÄCHEN
ШШП	BÖSCHUNGEN
	20KV FREILEITUNG
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
	GRÜNFLÄCHEN
0	SPIELPLATZ
^^	PARKANLAGE
••••	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
Service III Page	

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

BAUŒBIET VOLLGESCH.

G R Z G F Z

BAUWEISE

MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE

FÜLLSCHEMA

TEXTL. FESTSETZUNGEN

DIE MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST IM ZEICHENWERK FESTGELEGT.

SATZUNG

AUFGRUND DER \$\$ 5 UND 51 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 1. JULI 1960 (GVBL. 1960, S. 103, BERICHTIGT S. 164, MEHRFACH GEÄNDERT, ZÜLETZT DURCH ÄNDERUNGSGESETZ VOM 30.8.1976, GVBL. 1976, I S. 325, EINGLIEDERUNGSGESETZ VOM 14, JULI 1977, GVBL. 1977 I S. 319) UND DES \$ 118 ZIFF. 1,2,3 UND 5 DER HESSISCHEN BAUORDNUNG (HBO) IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBL. 1978 I S. 2), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JUNI 1978 (GVBL. I S. 317) UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUFNAHME VON LANDESRECHTLICHEN REGELUNGEN IN BEBAUUNGSPLÄNE VOM 20.6.1961 (GVBL. S. 86) ZÜLETZT GEÄNDERT AM 9. MAI 1977 (GVBL. I S. 182) ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18.8.1976 (BGBL. I S. 2256 FF.), GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 DER VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3. DEZEMBER 1976 (BGBL. I S. 3281) UND DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6. JULI 1979 (BGBL. I S. 949) HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG FOLGENDE SATZUNG BESCHLOSSEN:

§ 1 <u>GELTUNGSBEREICH UND UMFANG</u> DIESE SATZUNG GILT FÜR DEN IM BEBAUUNGSPLAN DARGESTELLTEN BEREICH UND IST NUR IN VERBINDUNG MIT DEM VORGENANNTEN BEBAUUNGSPLAN GÜLTIG.

VERBINDLICHE FESTSETZUNG IST AUBERDEM DIE BAUSATZUNG DER STADT BAD SCHWALBACH IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG.

\$ 2
SOCKELHÖHE
DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE DARF BERGSEITIG 0,50 M NICHT ÜBERSCHREITEN. SIE WIRD GEMESSEN ZWISCHEN DEM ANSCHNITT DES FESTGELEGTEN GELÄNDES AN DIE AUßENWAND UND OBERKANTE FUßBODEN DES
ERDGESCHOSSES. ERDAUFFÜLLUNGEN BZW. ABGRABUNGEN IM ZUGE DER
BAUMAßNAHME ÜBER 1,30 M HÖHE ZUR ANHEBUNG BZW. ABSENKUNG
DER HÖHE DES ERDGESCHOß-FUßBODENS SIND UNZULÄSSIG. BEI HANGLAGE IST NUR 1 KELLERGESCHOß ÜBER GELÄNDE ZULÄSSIG. ERFORDERT
DIE HANGLAGE 2 KELLERGESCHOSSE, SO IST BEI MEHRGESCHOSSIGER
BAUWEISE DIE ERLAUBTE GESCHOßZAHL UM 1 VOLLGESCHOß ZU REDUZIEREN.

S 3

DACHFORM

DIE HAUBTGEBÄUDE KÖNNEN MIT FLACHDÄCHERN, SATTELDÄCHERN UND
WALMDÄCHERN BEI ZWEIGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT MAX. 35 GRAD, BEI
EINGESCHOSSIGER BEBAUUNG MIT MAX. 45 GRAD DACHNEIGUNG ERRICHTET
WERDEN. DER DACHÜBERSTAND AN DEN GIEBELN DARF 50 CM NICHT ÜBERSCHREITEN. BEI WALMDÄCHERN DARF DIE NEIGUNG DES WALMS AM GIEBEL

BIS ZU 50 GRAD BETRAGEN. EINSCHNITTE IN DIE DACHFLÄCHEN SIND NICHT ZULÄSSIG. DIE DACHTRAUFE DARF DURCH DIE DACHGAUPE NICHT UNTERBROCHEN WERDEN. NEBENGEBÄUDE KÖNNEN MIT PULT- UND FLACH-DÄCHERN AUSGEFÜHRT WERDEN.

IN DEN BAULÜCKEN IST DIE DACHNEIGUNG DER NACHBARBEBAUUNG AN-ZUPASSEN.

§ 4
FIRSTRICHTUNG
DIE HAUPTGEBÄUDE SIND MIT DER FIRSTRICHTUNG PARALLEL ZU DEN
ERSCHLIEBUNGSSTRAßEN BZW. ZU DEN BAULINIEN ODER BAUGRENZEN
ZU ERRICHTEN. WERDEN NEBENGEBÄUDE ODER GARAGEN AN DER NACHBARGRENZE ZUGELASSEN, SO DARF DIE DACHNEIGUNG NICHT ZUM
NACHBARGRUNDSTÜCK GERICHTET SEIN.

KNIESTÖCKE
KNIESTÖCKE (DREMPEL) SIND NUR BEI EINGESCHOSSIGEN UND ZWEIGESCHOSSIGEN HAUPTGEBÄUDEN MIT SATTELDÄCHERN ZULÄSSIG. DIE MAXIMALE HÖHE DER KNIESTÖCKE BZW. DREMPEL WIRD AUF 0,50 M FESTGELEGT. GEMESSEN WIRD DIESE HÖHE AN DER AUBENKANTE DES AUBENMAUERWERKS, VON OBERKANTE GESCHOBDECKE BIS ZUM ANSCHNITT DER
AUBENWAND MIT DER DACHHAUT. BEI HAUPTGEBÄUDEN MIT WALMDÄCHERN
SOWIE BEI NEBENGEBÄUDEN UND GARAGEN SIND KNIESTÖCKE (DREMPEL)
UNZULÄSSIG.

Durchgehende Dachgaupen und Dacheinschnitte sind bis 6/10 der Gebäudelänge zulässig, wobei der Mindestabstand vom Ortgang 2,00 mbetragen muß. Die Ansichtsfläche der Dachgaupe ist in zweidrittel als Fensterfläche auszubilden. Die seitlichen Sichtflächen der Dachgaupen und Dacheinschnitte sind, wenn nicht als Fenster ausgebildet, zu verschalen. Die Traufe des Hauptdaches darf nicht unterbrochen werden.

§ 6 <u>DACHFARBE</u> ZUR DACHDECKUNG DARF KEIN MATERIAL IN HELLEN FARBTÖNEN VER-WENDET WERDEN.

BEI FLÄCHEDÄCHERN IST KIESSCHÜTTUNG ZULÄSSIG.

\$ 7
AUBENANLAGEN

I. HÖHENUNTERSCHIEDE ZWISCHEN GEBÄUDE- UND STRABENBEGRENZUNGSLINIE WERDEN DURCH BÖSCHUNGEN AUSGEGLICHEN, SOFERN NICHT
EINE STÜTZMAUER ERRICHTET WIRD, DIE NICHT HÖHER ALS 1,50 M
SEIN DARF, GERECHNET VON ÜBERKANTE FERTIGE STRABE. STÜTZMAUERN DÜRFEN NUR DANN HÖHER AUSGEBILDET WERDEN, WENN DIES
ZUR SICHERUNG DER STRABE NOTWENDIG IST.

2. EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRABENBEGRENZUNGSLINIE UND IN DEN VORGÄRTEN DÜRFEN BERGSEITIG EINE HÖHE VON 1,20 M, TALSEITIG EINE HÖHE VON 1,00 M NICHT ÜBERSCHREITEN. HECKEN ALS EINFRIEDIGUNG SIND ZULÄSSIG. SOCKELMAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON 0,40 M NICHT ÜBERSCHREITEN. WERDEN STÜTZMAUERN ERRICHTETASIND SOCKELMAUERN UNZULÄSSIG.

SATZUNG

- 3. ALS SICHERUNG GEGEN DEN GEHWEG SIND STELLPLATTEN MIT CA. $10\ \mathrm{CM}$ Höhe anzuordnen.
- 4. DIE UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE ZWISCHEN DER STRABE UND DEN GEBÄUDEN SIND ALS VORGÄRTEN LANDSCHAFTSGÄRT-NERISCH ZU GESTALTEN.
- 5. ABGRABUNGEN UND EINSCHNITTE IN DIE VORGÄRTEN FÜR EINFAHRTEN UND EINSTELLPLÄTZE SIND ABZUBÖSCHEN. STÜTZMAUERN VON MAX. 1,50 m Höhe SIND ZULÄSSIG.
- 6. DIE GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN SIND ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND MINDESTENS 60 % DIESER FLÄCHE GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN UND ZU BEPFLANZEN.
 AUF JE 100 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MUB MINDESTENS 1 HOCHSTÄMMIGER, GROBKRONIGER LAUBBAUM (AUCH OBSTBAUM) GEPFLANZT WERDEN.
- 7. DER VORHANDENE BEWUCHS IST SO WEIT WIE MÖGLICH ZU SCHONEN. GESUNDE BÄUME MIT MEHR ALS 60 CM STAMMUMFANG GEMESSEN IN 1 M HÖHE SIND ZU ERHALTEN. FALLS DURCH DIE ERHALTUNG DIESER BÄUME DIE DURCHFÜHRUNG ZULÄSSIGER BAUVORHABEN UNZU-MUTBAR ERSCHWERT WIRD, SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG, WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKES FÜR EINE ANGEMESSENE ERSATZBEPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD. IN JEDER PHASE DER BAUDURCHFÜHRUNG SIND DIE ZU ERHALTENDEN BÄUME VOR SCHÄDIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN (S. DEUTSCHE NORMEN: "SCHUTZ VON BÄUMEN, PFLANZENBESTÄNDEN UND VEGETATIONSFLÄCHEN BEI BAUMABNAHMEN DIN 18 920, OKTOBER 1973)".
- \$ 8

 ABSTÄNDE

 BEI DEN WESTLICH DES ADOLFSECKERWETES STEHENDEN UND NOCH ZU

 ERSTELLENDEN BAUWERKEN, SIND BAUAUFSICHTLICH ZUGELASSENE FUNKENFLUGFÄNGER EINZUBAUEN.
- § 9 <u>GARAGENABSTAND</u> BERGSEITIG DER STRAßE "ADOLFSECKERWEG" WIRD DER ABSTAND DER GARAGEN ZUR STRAßENGRENZE AUF MINDESTENS 1,00 M FESTGELEGT.
- § 10 <u>Versorgungsleitungen</u> Die Stromversorgung und Telefonzuleitung erfolgt durch Erdkabel.
- § 11

 Außenwerbung
 Soweit Anlagen der Außenwerbung nach § 15 HBO zulässig sind,
 Dürfen Grelle, aufdringliche Farben und überdimensionale Darstellungen nicht angebracht werden. Anlagen von Außenwerbungen
 in Vorgärten und auf oder über den Dächern sind ebenfalls
 nicht zulässig.
- § 12
 ZUWIDERHANDLUNGEN
 ZUWIDERHANDLUNGEN GEGEN DIE VORSCHRIFTEN DIESER SATZUNG SIND
 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN. DIE BESTIMMUNGEN DES § 113 HESSISCHE
 BAUORDNUNG FINDEN ANWENDUNG. DIE ORDNUNGWIDRIGKEIT KANN MIT
 EINER GELDBUBE BIS ZU 100.000,-- DM GEAHNDET WERDEN. VERWALTUNGS-

BEHÖRDE IM SINNE DES § 36 ABS. 1 NR. 1 DES BUNDESBAUGESETZES ÜBER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN VOM 2.1.1975 (BGBL. I S. 80) BERICHTIGT S. 520, GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.8.1975 BGBL. I S. 2189 UND DURCH GESETZ VOM 5.10.1978 BGBL. I 1645) IST DIE UNTERE BAUAUFSICHTSBEHÖRDE.

§ 13 INKRAFTTRETEN DIESE SATZUNG TRITT AM TAGE NACH IHRER VERÖFFENTLICHUNG IN KRAFT.

5.3.19.85
5.3. 1985

VERMERKE

- 1. FUR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES BESTEHT EINE SATZUNG.
- 2. GEMÄSS § 20 (1) DES GESETZES ZUM SCHUTZE DER KULTURDENKMÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ) VOM 23.9.1984 (GVBL. I NR.
 31/74, S. 450) SIND U. A. BEI ERD- UND BAUARBEITEN ENTDECKTE BODENDENKMÄLER (Z. B. GESCHICHTLICHE MAUERRESTE,
 TONSCHERBEN USW.) DER DENKMALFACHBEHÖRDE HESSISCHES
 LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 6202 WIESBADEN-BIEBRICH,
 SCHLOSS, ODER DEM KREISAUSSCHUSS UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE 6208 BAD SCHWALBACH I, BAHNHOFSTR. 12, ANZUZEIGEN.

ANZEIGEPFLICHTIG SIND GEM. § 20 (2) DES DENKMALSCHUTZGE-SETZES DER ENTDECKER, DER GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER, SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN, BEI DENEN DIE SACHE ENTDECKT WIRD.

DER FUND UND DIE FUNDSTELLE SIND BIS ZUM ABLAUF EINER WOCHE NACH DER ANZEIGE IM UNVERÄNDERTEN ZUSTAND ZU ERHALTEN UND IN GEEIGNETER WEISE VOR GEFAHREN FÜR DIE ERHALTUNG DES FUNDES ZU SCHÜTZEN.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorgenannten Auflagen sind gem. § 27 (1) Denkmalschutzgesetz Ordnungswidrigkeiten. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 27 (2) Denkmalschutzgesetz mit einer Geldbusse bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.12.1982 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES TP 3 "OBERM HAMMER" BAD SCHWALBACH KERNSTADT BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 2A BBAUG WURDE ENTSPRECHEND DEN VER-FAHRENSVORSCHRIFTEN VOM 8.1.1983 - 18.2.1983 DURCHGEFÜHRT. (VER-ÖFFENTLICHT 10.1.1983).

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

FLEISCHER BÜRGERMEISTER DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 13.6.1983 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES TP 3 OBERM HAMMER BAD SCHWALBACH-KERNSTADT BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

Der Entwurf des Bebauungsplanes TP 3 "Oberm Hammer" Bad Schwalbach-Kernstadt mit Begründung hat in der Zeit vom 22.8.1983 bis 23.9.1983 (Einschliesslich) öffentlich ausgelegen.

BAD SCHWALBACH, DEN 11.1.1984

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT NACH § 10 BBAUG DEN BE-BAUUNGSPLAN TP 3 "OBERM HAMMER" BAD SCHWALBACH KERNSTADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

BAD SCHWALBACH, DEN 12.12.1983

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT: MIT AUFLAGEN GENEHMIGT - 13. JUNI 1984 VFG. VOM 13. JUNI 1984 Az.: V73 - 61D 04/01

BEITRITTSBESCHLUSS STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES TP 3 "OBERM HAMMER" BAD SCHWALBACH KERNSTADT MIT BEGRÜNDUNG SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 12 BBAUG SIND AM 7.9.1984 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

BAD SCHWALBACH, DEN

(DS)

FLEISCHER BÜRGERMEISTER

OFFENLEGUNG VOM 249.1984 BIS 25.10.1984